

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Kofinanzierung des Eigenanteils für Förderprojekte zur Förderung der Integration von Migranten aus Förderrichtlinien des Bundes, des Landes, der EU u.a.

(Förderrichtlinie Kofinanzierung – KofiRL allgemein -)

Der Landkreis Hildesheim unterstützt die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus Förderrichtlinien des Bundes, des Landes, der EU u.a. Fördergeber im Arbeitsfeld Migration und Integration. Mit dieser Förderrichtlinie soll insbesondere die Finanzierung des Eigenanteils finanziell gefördert werden.

I. Gegenstand der Förderung und Geltungsbereich

1.1. Gegenstand der Förderung sind die Eigenanteile für mit Bundes-/Landes- oder EU- Mitteln geförderte Vorhaben, die zum Ziel haben, die Integration von Migranten zu fördern.

1.2. Zweck der Förderung ist es, die Inanspruchnahme der Förderrichtlinien zu unterstützen bzw. zu ermöglichen, um Verbesserungen für die Integration von Migranten über die entsprechenden Förderprogramme zu erreichen.

1.3. Zuwendungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Hauptzuwendung aus Landes-/Bundes- oder EU-Förderungen gewährt. Hierzu wird beim Landkreis Hildesheim eine lfd. zu aktualisierende Liste der Förderprogramme geführt, in der die geförderten Programme aufgeführt sind.

2. Der Landkreis Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie hierfür Zuwendungen im gesamten Kreisgebiet.

3. Zuwendungsfähig sind insbesondere alle für die Durchführung des Projekts oder der Maßnahme erforderlichen Personal- und Sachkosten, die auch im Rahmen der Förderung aus den v.g. Förderrichtlinien anerkannt werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten. Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen, Baumaßnahmen, Finanzierungskosten, Umsatzsteuer, Erwerb von Infrastruktur wie Straßen, Datenleitungen, Kanalisation u.a. und Grundstücken bzw. Erbpachtrechten.

4. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Bei Bedarf ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zu genehmigen, soweit dies für die Hauptzuwendung/Förderung nach Nr. 1.1.3 erfolgt.

5. Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungsbewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen wird durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

II. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfänger/innen sind bzw. können sein, diejenigen, die nach den o.a. Förderprogrammen förderfähig sind.

III. Antragstellung

1. Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Hildesheim. Der Antrag ist an den Landkreis Hildesheim, Amt 913, Marie-Wagenknecht-Str.3, 31134 Hildesheim zu richten. Die Anträge sind mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzulegen.

2. Der Antrag kann grundsätzlich nur für ein Kalenderjahr gestellt werden.
3. Der Antrag ist grundsätzlich drei Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
4. Zuwendungsempfänger/Innen, die für eine Maßnahme Fördermittel aus der "Förderrichtlinie Integration" des Landkreises erhalten, können für diese Maßnahme keine weiteren Zuwendungen aus der „Förderrichtlinie Kofinanzierung“ erhalten.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die geplante Maßnahme wird durch eine der Förderrichtlinien gefördert, die in der Liste der Förderprogramme gem. I Nr. 1.3. aufgeführt ist.

V. Zuwendungshöhe, Zahlungsbedingungen, Verwendungsnachweis, Berichtspflicht

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

1.1. Die Höhe der Zuwendung bezieht sich auf die für das Projekt anfallenden Ausgaben nach den o.g. Förderprogrammen (gem. I Nr. 1.3) zur Abdeckung der Ausgaben, die nach den o.g. Förderprogrammen nicht gefördert werden oder nicht förderfähig sind. Die Aufwendungen sind im Antrag gem. Ziff. III. auszuweisen und auf Anforderung nachzuweisen.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Aufwendungen wird pauschal ermittelt auf der Grundlage des jew. aktuellen KGSt Berichts zu den Kosten eines Arbeitsplatzes. Es wird pro Beratungsstelle höchstens ein Personalkostensatz gefördert, der sich aus dem Mittelwert der jew. Entgeltgruppen ergibt. Der förderfähige Personalkostensatz je Beratungsstelle ergibt sich aus der tatsächlichen Entgeltgruppe der Beratenden. Die Sachkosten werden nach dem KGSt Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes maximal mit einem pauschalen Höchstbetrag gefördert (aktuell 8.800 €), höchstens jedoch in Höhe der im Antrag geltend gemachten, tatsächlich angefallenen Kosten. Die Gemeinkosten bzw. Overheadkosten werden mit max. 20% dieser Personalkosten anerkannt gem. v.g. Bericht.

1.2. Der vom Zuwendungsempfänger/ der Zuwendungsempfängerin zu tragende - verbleibende - Eigenanteil beträgt mindestens 1% der nach den Förderprogrammen (gem. I Nr. 1.3) zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung aus dieser Richtlinie und die Hauptzuwendung betragen bis zu 99% der gesamten Ausgaben.

1.3. Die Höhe der Kofinanzierungszuwendung ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 25.000 € je Vorhaben und je Kalenderjahr (bei mehrjährigen Vorhaben) begrenzt. Die Bagatellgrenze für Kofinanzierungszuwendungen liegt bei 1.000 € je Vorhaben je Kalenderjahr.

1.4. Die Fristen für die Förderanträge für das laufende Kalenderjahr sind der 15. Januar und der 15. Juni. Zur ersten Frist werden max.2/3 der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

1.5. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger nach dem Datenschutzrecht zugestimmt hat, dass die sich aus dem Antrag ergebenden personenbezogenen Daten beim Landkreis verarbeitet und über den Antrag in den Gremien des Kreistages auch öffentlich berichtet, beraten und entschieden werden darf, dabei werden personenbezogene Daten anonymisiert.

2. Die Zuwendungsempfänger/innen haben über die Verwendung der Zuwendung einen Nachweis zu erbringen. Hierfür ist die Durchschrift des über die Hauptförderung zu erbringenden Verwendungsnachweises nebst Anlagen zeitgleich mit der Vorlage bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

3. Die Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, die Zuwendung ganz oder anteilig an den Landkreis Hildesheim zurückzuzahlen, soweit
- die Zuwendung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
 - der Zuwendungsbescheid über die Hauptzuwendung ganz oder zum Teil zurückgenommen wird.
4. Der Bewilligungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, dies gilt insbesondere bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel.
5. Im Übrigen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P), Anlage 2 (zu VV Nr. 5.1. zu § 44 LHO Nds.) Bestandteil des jeweiligen Zuwendungsbescheids, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie abweichende Regelungen getroffen werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft und ersetzt die bislang geltende Fassung der Förderrichtlinie Kofinanzierung (KoFIRL).